



Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110) der §§ 1 - 5a, 6a, 9 - 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in der Sitzung vom [DATUM] folgende

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rödermark

vom 07.05.2024 beschlossen.

Artikel I

§ 7 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rödermark vom 07.05.2024 wird geändert, so dass Ziff. 10 der Aufzählung nach Satz 1 in § 7 wie folgt neu lautet:

„10. Baumgräber

- a) 2 Grabstellen 1.920,00 €.
 - b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) je Monat zu zahlen.
 - c) Für den Wiedererwerb eines Baumgrabes gilt der Buchstaben a) entsprechend.
- Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Baumpflege.“*

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rödermark vom 07.05.2024 tritt am Tage nach der Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den [DATUM]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister